

Verein für Zigarrenmuseum und altes Brauchtum Rödersheim-Gronau e.V.



SATZUNG

Zu einfachen Lesbarkeit wird hier nur die männliche Formulierung verwendet, selbstverständlich ist diese für beide Geschlechter gültig.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„ Verein für Zigarrenmuseum und altes Brauchtum Rödersheim-Gronau“.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz des Vereins ist Rödersheim-Gronau.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt die museale Darstellung und die damit verbundene Sammlung von Exponaten, Dokumenten, Daten und Informationen der Zigarrenherstellung als industriegeschichtliches Beispiel des sozialen und strukturellen Wandels der südwestdeutschen, insbesondere pfälzischen Bauerndörfer zu Industriearbeiter- und Dienstleistungsdörfern in der jüngeren Industriegeschichte, sowie von Schriften, Bildern und Gebrauchsgegenständen unserer Vorfahren.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere dadurch, dass seine Sammlung zu Studienzwecken für die Geschichte der Zigarrenherstellung und Landwirtschaft zur Verfügung steht.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Museum bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche Personen, sowie Firmen, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereine werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Standes, des Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Über die Aufnahme des Bewerbers in den Verein entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste im Sinne des Vereinszwecks erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Museumsarbeit und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6

Beitrag

Der Beitrag ist im Voraus jährlich zu entrichten. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- b) Verweigerung der Beitragszahlung unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2, Sätze 1 und 2.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung;
3. der Beirat

§ 9

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem 1. Vorsitzenden;
dem 2. Vorsitzenden, als dessen Stellvertreter;
dem Schriftführer;
dem Rechner;
dem Museumswart.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag der Versammlung ist eine Wahl durch Handzeichen möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

Der jeweils amtierende Bürgermeister der Gemeinde Rödersheim-Gronau gehört als beratendes Mitglied dem Vorstand an.

§ 10

Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. (§ 26 Abs. 2 BGB)

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet in allen den Verein verpflichteten Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 2 000,-- € bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Über den Ablauf der Sitzungen und die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim einberufen. Alle außerhalb der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim wohnenden Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl des Vorstandes;
- d) die Wahl des Beirates;
- e) die Wahl der Kassenprüfer;
- f) Satzungsänderungen;
- g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- i) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens acht Kalendertage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15

Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens zwei Beisitzern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Beirat hat beratende Funktion. Er unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 16

Fachbeirat

Ein Fachbeirat begleitet neben dem Beirat des Vorstandes die Ausstellung, unterstützt die Exponatebeschaffung und prüft die Inhalte der Ausstellung auf wissenschaftliche und didaktische Plausibilität. Er tagt voraussichtlich 1-mal im Jahr oder nach Bedarf.

Der Fachbeirat besteht aus:

- Vorsitzenden
- mindestens ein Beisitzer
- mindestens ein allgemein anerkannter Historiker als Korrektor

Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag des Beiratsvorsitzenden vom Vorstand berufen. Ggf. entstehende Kosten aus der Fachbeiratstätigkeit müssen vorab vom Vorsitzenden des Vereins bestätigt werden.

§ 17

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Rechners.

§ 18

Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Rödersheim-Gronau für gemeinnützige Zwecke übergeben werden.

§ 20

In Kraft treten der Satzung

Die Urfassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.05.2005 beschlossen. Sie tritt in Kraft, nachdem der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen wurde.

Rödersheim- Gronau den 12. Februar 2009,